

Az.: 7 K 199/25.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. August 2025

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens fallen dem Kläger zur Last.

Tatbestand

Der 2000 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger von Volk der Panjabi mit islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. Juni 2024 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung erfolgte am 5. Juni 2024. Auf die Niederschrift der Anhörung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 15. November 2024 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4), drohte die Abschiebung nach Pakistan an (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Am 24. Januar 2024 erhob der Kläger Klage. Die Klagefrist sei nicht versäumt, da die Zustellungsurkunde, die einen Zustellungsversuch des Bescheides am 23. November 2024 aufweise, unrichtig sei. Ausweislich der Auskunft der Stadtverwaltung Rötha vom 30. September 2024 wohne der Kläger unter der in der Zustellungsurkunde angegebenen Anschrift und auch die Gemeinschaftsunterkunft habe bestätigt, dass der Kläger bis 28. November 2024 in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend gewesen sei. Eine Ummeldung nach sei erst am 10. Dezember 2024 erfolgt. In der Sache sei darauf hinzuweisen, dass der ebenfalls homosexuelle Bruder des Klägers die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen habe. Eine weitere Begründung ging nicht ein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Bundesamtsbescheid aufzuheben, soweit er dem entgegen steht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Verfristung der Klage werde nicht gerügt. Dem Wiedereinsetzungsantrag werde nicht entgegengetreten. Im Übrigen werde auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zur Begründung wird auf die Gründe des angegriffenen Bescheides (§ 77 Abs. 3 AsylG) Bezug genommen. Der Kläger hat weder im Klageverfahren noch im Anschluss an den gewährte Akteneinsicht Umstände vorgetragen, die zu einer davon abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung in diesem Verfahren (§ 77 Abs. 1 AsylG) führen würden. Ergänzend wird ausgeführt:

Das Gericht konnte sich auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens weder davon überzeugen, dass der Kläger sein Heimatland vorverfolgt verlassen hat noch davon, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht.

Zwar ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist und deshalb einer „sozialen Gruppe“ gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) Richtlinie 2011/95/EU angehört. Ihm ist jedoch weder unter dem Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung noch aufgrund einer individuellen Verfolgung als Homosexueller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht zweifelt – anders als die Beklagte – nicht daran, dass der Kläger homosexuell ist. Es ist davon auszugehen, dass Homosexuelle in Pakistan eine „soziale Gruppe“ im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) Richtlinie 2011/95/EU bilden, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 14. Juni 2022, 3 A 278/22.A; VG Stuttgart, Urteil vom 9. Juni 2021, 8 K 4016/18, juris unter Verweis auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2020, 13 A 10174/20, juris; VG Berlin, Urteil vom 17.08.2020, 6 K 686.17 A, juris; VG Freiburg, Urteil vom 03.12.2020, A 6 K

2552/18, juris). Danach ist anzunehmen, dass Homosexuelle in Pakistan eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen, weil sie von der sie umgebenden, muslimisch geprägten Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (SächsOVG, a.a.O.). Homosexualität ist gemäß § 377 des pakistanischen Penal Code als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ verboten. Schon das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (SächsOVG, a.a.O.; EuGH, Urteil vom 07.11.2013, C-199/12 bis C-201/12, juris). Für eine Gruppenverfolgung fehlt es jedoch an einer erforderlichen Verfolgungsdichte (SächsOVG, a.a.O.). Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Pakistan demnach keine Verfolgung allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der homosexuellen Männer (SächsOVG, a.a.O.).

Dem Kläger steht auch aufgrund seines vorgetragenen individuellen Schicksals kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. In jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, bedarf es einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Zu prüfen ist, wie sich der Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten wird und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine sexuelle Identität ist. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen. Bei der auf einer Gesamtwürdigung der Person des Schutzsuchenden beruhenden Prognose des Verhaltens in seinem Herkunftsland ist nicht beachtlich, ob er mit Rücksicht auf drohende Verfolgungshandlungen - etwa einer zu erwartenden Strafverfolgung - auf das behauptete Verhalten verzichten würde (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 9. Juni 2021, 8 K 4016/18, juris unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 65 ff; BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –, juris Rn. 19). Denn hierbei handelt es sich um ein Vermeidungsverhalten, das vom Schutzsuchenden nicht verlangt werden kann, weil es kausal auf einer drohenden Verfolgung beruht. Daher darf erst recht nicht angenommen werden, dass ein Schutzsuchender nur dann tatsächlich von einer Verfolgung bedroht ist, wenn er sich trotz der drohenden Verfolgungshandlung in dieser Weise verhalten würde und praktisch bereit wäre, für seine sexuelle Orientierung Verfolgung auf sich zu nehmen. Würde er jedoch etwa aus persönlichen Gründen oder aufgrund familiären oder sozialen Drucks oder Rücksichtnahmen ein bestimmtes Verhalten im Herkunftsland nicht ausüben, ist ein solcher Verhaltensverzicht bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft zu

berücksichtigen. Dabei darf die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der sexuelles Verhalten tendenziell im Privaten stattfindet, nicht ausgeblendet werden. Denn das Ziel des europäischen Asylsystems und der Genfer Flüchtlingskonvention besteht nicht darin, einem Einzelnen immer dann Schutz zu gewähren, wenn er in seinem Herkunftsland die in der Charta der Grundrechte der EU oder in der EMRK eingeräumten Rechte nicht in vollem Umfang tatsächlich ausüben kann, sondern darin, die Anerkennung als Flüchtling auf Personen zu beschränken, die der Gefahr einer schwerwiegenden oder systematischen Verletzung ihrer wichtigsten Rechte ausgesetzt sind und deren Leben in ihrem Herkunftsland unerträglich geworden ist (VG Stuttgart, Urteil vom 9. Juni 2021, 8 K 4016/18, juris unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013, A 9 S 1872/12, juris Rn. 49).

Nach diesen Grundsätzen fällt die individuelle Gefahrenprognose zur Überzeugung des Gerichts nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO dahingehend aus, dass ihm bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht. Der Kläger hat keine ihm vor seiner Ausreise widerfahrende staatliche Verfolgung geltend gemacht. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er vielmehr erklärt, dass er nie Probleme mit der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden gehabt habe. Auch in der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Pakistan nur eine Verfolgung durch seine Familie wegen seiner Homosexualität fürchtet. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Ausreise bereits 24 Jahre alt war und damit nach eigenen Angaben bereits rund sechs Jahre unbehelligt als Homosexueller gelebt hat und davon ca. vier Jahre mit einem Freund, mit dem er zwei Jahre zusammen gewesen ist. Seine Sexualität hat er zudem teilweise auch mit seinem Bruder in den häuslichen Räumlichkeiten ausgelebt. Nachdem der Kläger und sein Bruder zuhause ausgezogen und in ein anderes Stadtviertel in eine eigene Wohnung gezogen seien, habe es keine Problem mit der Familie (mehr) gegeben.

Das Gericht zweifelt angesichts der Angaben des Klägers nicht daran, dass es dem Kläger ein Bedürfnis ist, sich seine sexuellen Wünsche zu erfüllen. Das Gericht ist jedoch nicht zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Kläger für seine Identität wichtig ist, seine Sexualität auch in der Öffentlichkeit auszuleben. Er betonte insoweit mehrfach, dass er seine Homosexualität in Pakistan nicht in der Öffentlichkeit ausgelebt habe. Hier in Deutschland könne er seine Sexualität zwar offen zeigen, er nehme aber Rücksicht, wenn er seinen Freund, der im gleichen Hotel arbeite, auf Arbeit treffe. Es wird insoweit deutlich, dass er aufgrund der sozialen Erwartungshaltung in Deutschland bereit ist, sein sexuelles Verhalten anzupassen und mehr im Privaten auszuleben. Er hat nicht ausgeführt, dass er unter dieser Beschränkung in Pakistan gelitten hätte oder darunter in Deutschland leiden würde. Vielmehr drängte sich dem Gericht

der Eindruck auf, dass es dem Kläger um die Befriedigung sexuellen Bedürfnisse geht, wobei es ihm nicht darauf ankommt, dies gerade in der Öffentlichkeit zu tun. Dabei pflegt der Kläger beim Umgang mit seinem Freund ein gewisses Maß an Diskretion. Selbst wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführte, dass er in Deutschland mit seinen Partnern auch Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit austausche, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Dies zeigt zwar, dass er in Deutschland hinsichtlich seiner sexuellen Orientierung keineswegs allgemein ein Schamgefühl empfindet, sondern zumindest vor ihm Unbekannten auch zu seiner sexuellen Orientierung steht. Aus seinem Vorbringen ergeben sich jedoch auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es für ihn irgendeine Bedeutung hätte, seine Sexualität gerade in der Öffentlichkeit zu leben.

Soweit der Kläger bei seiner Rückkehr nach Pakistan wegen seiner sexuellen Orientierung eine Verfolgung durch seine Familie fürchtet, ist er gemäß § 3e AsylG auf internen Schutz in einer pakistanischen Großstadt zu verweisen. Dies bestätigt der Kläger selbst, wenn er vor dem Bundesamt angibt, dass es nach dem Auszug in eine eigene Wohnung in einem anderen Stadtteil keine Probleme mit der Familie gegeben habe, selbst wenn seine Brüder noch nach ihm gesucht hätten.

Nach alledem ist nicht zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Pakistan aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG von staatlicher oder privater Seite zu erwarten hätte.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes zu. Zur Begründung wird auf die Gründe des angegriffenen Bescheides (§ 77 Abs. 3 AsylG) Bezug genommen.

Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Zur Begründung wird auf die Gründe des angegriffenen Bescheides (§ 77 Abs. 3 AsylG) Bezug genommen. Der Kläger hat im Klageverfahren keine Umstände vorgetragen, die zu einer davon abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung in diesem Verfahren (§ 77 Abs. 1 AsylG) führen würden.

Die vom Bundesamt verfügte Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung steht im Einklang mit § 34 AsylG i.V.m § 59 AufenthG. Der Kläger ist nicht asylberechtigt und besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Bundesamt getroffene Befristungsentscheidung unterliegt ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig